STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2014/0038
öffentlich

Nachtrag zum Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH und der WLE-Spedition

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten
25.03.2014 Beratung

Rat
03.04.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem als Anlage 5 zur Vorlage beigefügten Nachtrag zum Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH und der WLE-Spedition GmbH vom 7. Dezember 1992 wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Der Gewinn- und Verlustübernahmevertrag zwischen der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH und der WLE-Spedition GmbH wurde am 7. Dezember 1992 geschlossen und in das Handelsregister der WLE-Spedition GmbH eingetragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO aus Essen empfiehlt vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung des § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz und einem steuerlichen Risiko aus Sicherheitsgründen, den Gewinn- und Verlustübernahmevertrag im Rahmen der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 anzupassen (siehe Anlagen 2 bis 4). Der Änderungsvorschlag ist in dem als Anlage 5 beigefügten Nachtrag formuliert.

Dieser Nachtrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafter. Anschließend sind in den Gesellschafterversammlungen der WLE und der WLE-Spedition die notwendigen Beschlüsse zu fassen und durch einen hierbei anwesenden Notar zu beurkunden. Der Abschluss des Vertrages ist sodann im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft einzutragen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem vorgelegten Nachtrag zuzustimmen, um die Wirksamkeit des Gewinn- und Verlustübernahmevertrages zu erhalten.

Anlage(n):

1. Gewinn- und Verlustübernahmevertrag vom 7. Dezember 1992
2. Schreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO vom 25. Juli 2013
3. Schreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO vom 8. Oktober 2013
4. E-Mail der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO vom 11. September 2013
5. Nachtrag zum Gewinn- und Verlustübernahmevertrag